AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 43/2016 **Dienstag, 16. August 2016** **Nr. 36**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

148. Bekanntmachung 3

Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen

Pulheim

149. Bekanntmachung 4-6

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung Teil B 1301 sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB)
Bereich: Grundschule Bachstraße / Barbaraschule

150. Bekanntmachung 7-9

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 Stommeln sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB)
Bereich: Venloer Straße Nr. 627

151. Bekanntmachung 10-11

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung
Bereich: Im Schildchen – Hauptstraße

152. Bekanntmachung 12-14

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln, 2 Änderung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Hauptstraße 10-18

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4161, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 43/2016 **Dienstag, 16. August 2016** **Nr. 36**

153. Bekanntmachung 15-17

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über das Inkrafttreten Des Bebauungsplanes Nr. 20 Pulheim 1302 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Bereich: ehemaliger Spielplatz zwischen Beethovenstraße und Fuchspfad
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

154. Bekanntmachung 18-20

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim, 1. Änderung - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Bereich: Sonnenallee
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4161, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen-und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der derzeit geltenden Fassung wird mit sofortiger Wirkung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und der betroffenen Stadt Kerpen folgende Ortsdurchfahrt festgesetzt:

Im Zuge der K55 (nördlichster Ortseingang) in Kerpen-Berghausen wird aufgrund der Verlegung der K 55 über den neu gebauten Kreisel die Ortsdurchfahrt neu festgesetzt. Hierfür wird die aktuelle Ortsdurchfahrtstation bei km 1,648 bis km 0,767 erweitert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kapp

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung Teil B 1301 sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB) Bereich: Grundschule Bachstraße / Barbaraschule

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 die Aufstellung der Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung Teil B gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Planung ist, durch eine Erhöhung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse auf III für die beiden Gebäudetrakte 1 und 2 einen Dachgeschossneubau als auch durch geringfügige Vergrößerungen der überbaubaren Grundstücksfläche eine Vergrößerung des Küchentraktes sowie den Anbau zweier Fluchttreppenhäuser zu ermöglichen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B 1301 liegt nebst Entwurf der Begründung, einem Lageplan, einem Luftbild und einem Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 35.4 Pulheim, 2. Änderung, Teil B in der Zeit

vom 24.08.2016 bis 26.09.2016 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planbegründung zum Thema Artenschutz:
  Auswertung der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS): keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Darüber hinaus liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 12.08.2016

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.08.2016
bis 27.09.2016

BP 35.4 Pulheim
2.Änderung TeilB 1301
Erweiterung Barbaraschule

STADT PULHEIM

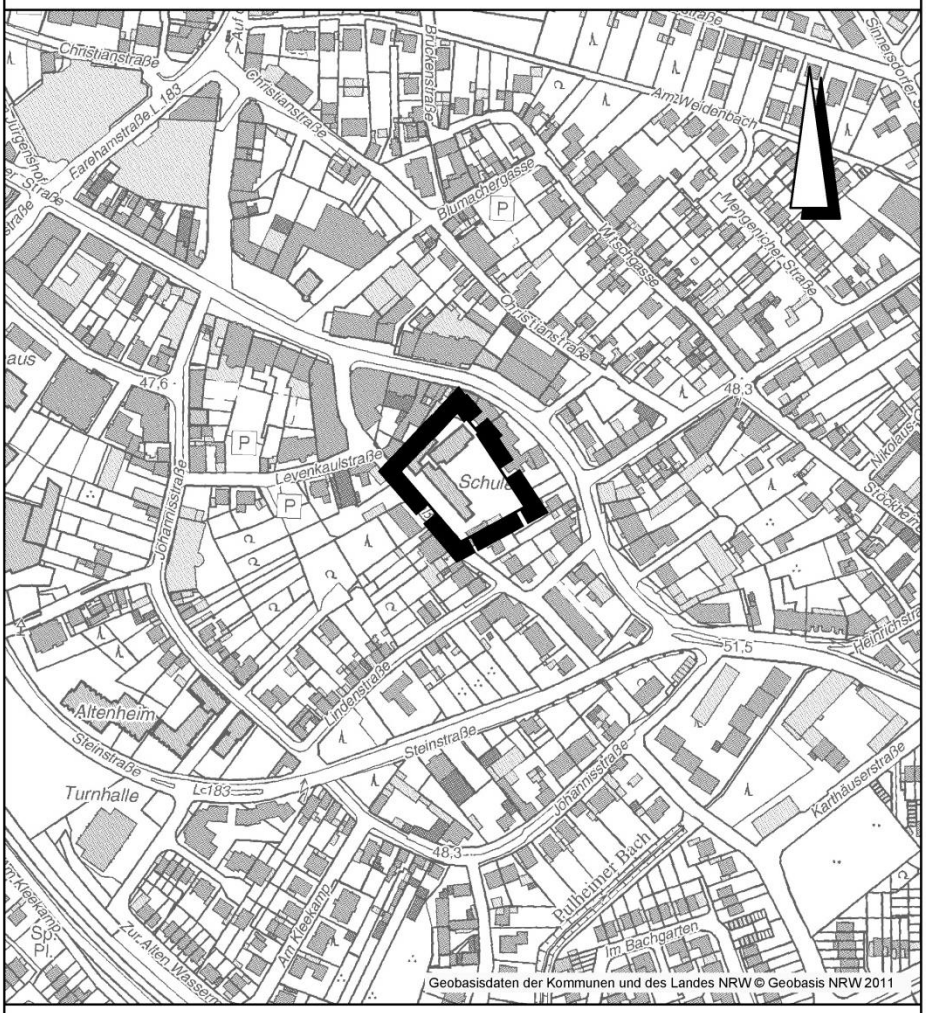

Geltungsbereich

M 1:5000

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 Stommeln sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB)
Bereich: Venloer Straße Nr. 627

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 Stommeln gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Planung ist die bauleitplanerische Voraussetzung für die Realisierung einer neuen, barrierearmen Wohnanlage mit einer Tiefgarage, auf dem derzeitig mit einem Autohaus bebauten Grundstück, zu schaffen.
Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 130 Stommeln gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 130 Stommeln liegt nebst Entwurf der Begründung sowie einem Artenschutzgutachten in der Zeit

vom 24.08.2016 bis 26.09.2016 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird im beschleunigten Verfahren abgesehen. Ein Ausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der mit dem Bebauungsplan Nr. 130 Stommeln getroffenen planerischen Entscheidung zulässig waren, nämlich auf Basis der gültigen alten Bebauungspläne Nr. 16 Stommeln 1.Änderung und Nr.16 Stommeln 2.Änderung.

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Daher bedürfen eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vornherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten von einem Vorhaben betroffen sein könnten.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind dem Bericht über eine von einem Fachbüro durchgeführte „Artenschutzprüfung (ASP)“ zu entnehmen, welche für den rückwärtigen unbebauten, sich durch Baumbestand auszeichnenden Bereich, erarbeitet wurde.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- auf dem Plan unter Kennzeichnung/ Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 5 und 6 BauGB
  - Wasserschutz

- in der Planbegründung/ Artenschutzprüfung
  - es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Vorhanden sind Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 12.08.2016

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.08.2016
bis 27.09.2016

BP 130 Stommeln
Bereich Venloer Straße 627

STADT PULHEIM

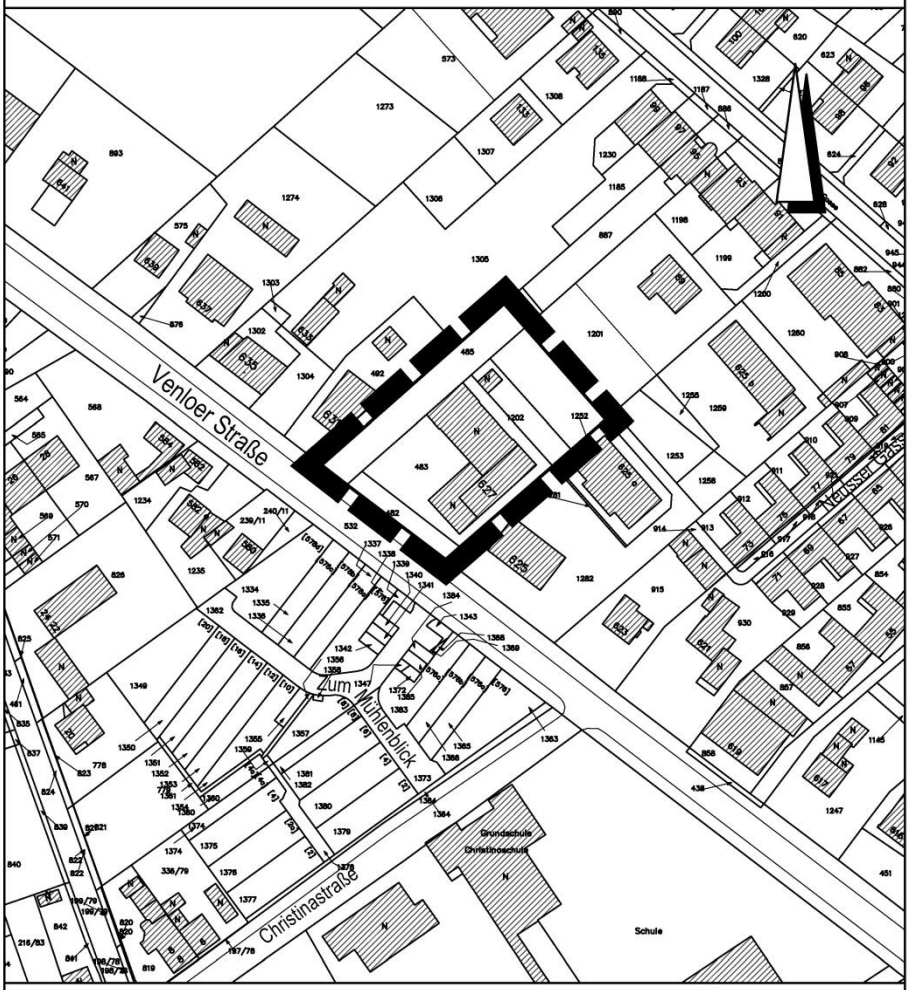

Geltungsbereich

M 1:2000

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung
Bereich: Im Schildchen – Hauptstraße

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung - Im Schildchen – Hauptstraße, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Situation.
Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 Stommeln, 1. Änderung – Im Schildchen - Hauptstraße liegt nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 24.08.2016 bis 26.09.2016 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- auf dem Plan unter Kennzeichnung/ Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 5 und 6 BauGB
  - Wasserschutz

- in der Planbegründung/ Umweltbericht
Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:
  - Tiere und Pflanzen
  - Boden / Wasser
  - Luft / Klima
  - Landschaftsbild / Erholung
  - Mensch (incl. menschlicher Gesundheit)
  - Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine negativen Auswirkungen auf die vorgenannten Ebenen durch die Planänderung zu erwarten, ebenso auf Zielvorhaben anderer Pläne, Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge. Stattdessen ist insbesondere für das Schutzgut Boden eine Verbesserung zu erwarten, da die geplante vollständige Versiegelung der Wegefläche künftig entfällt.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 16.08.2016
bis 27.09.2016

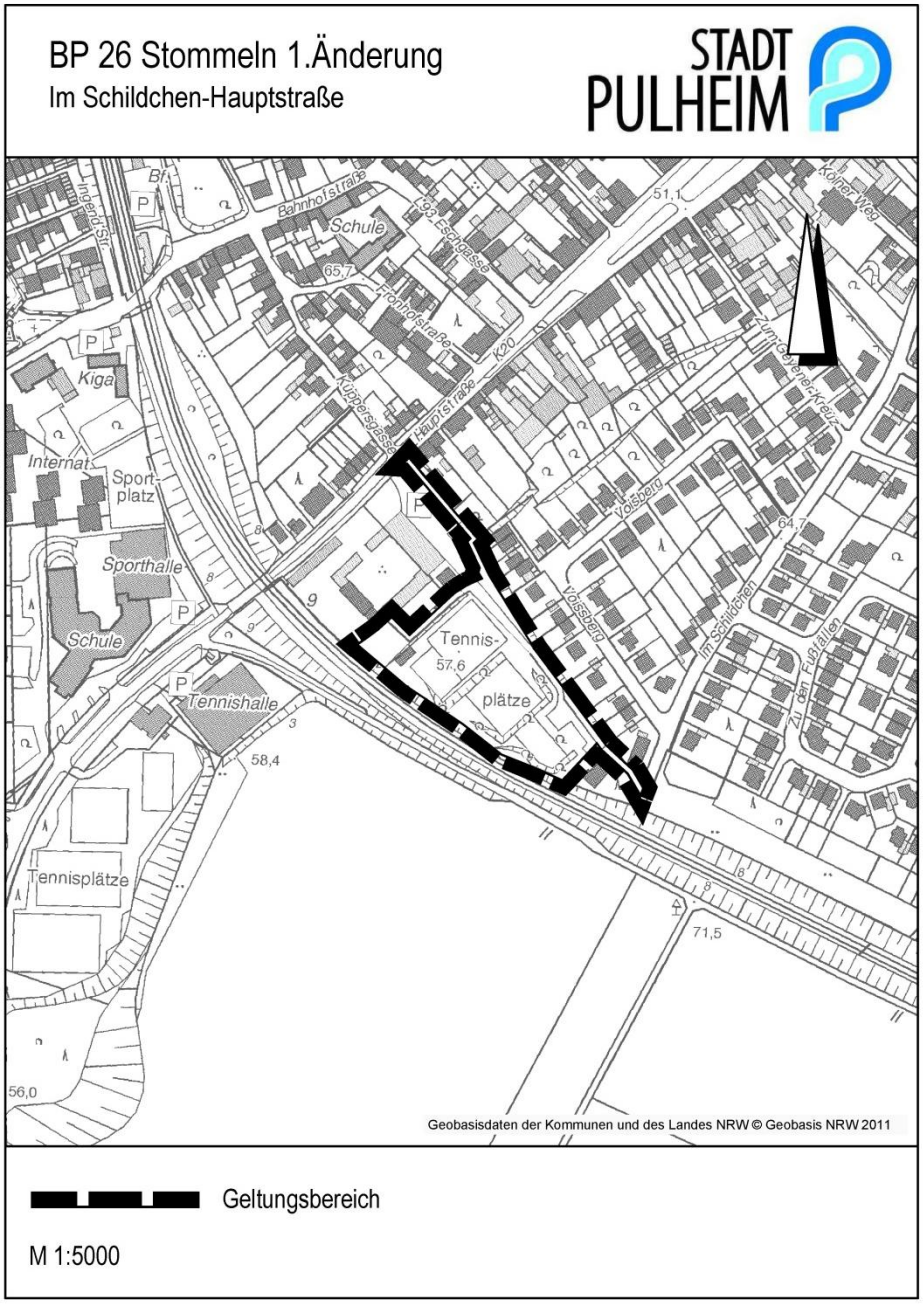

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln, 2 Änderung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Hauptstraße 10-18

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln, 2. Änderung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist eine planungsrechtliche Anpassung, welche die Errichtung eines Geschosswohnungsbaus mit seniorengerechten Wohnungen bzw. einem Seniorenheim ermöglicht.
Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln, 2. Änderung liegt nebst Entwurf der Begründung, einer Artenschutzprüfung und einer Ergänzung der Artenschutzprüfung sowie einem Lärmgutachten und einer Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 10.05.2016 in der Zeit

vom 24.08.2016 bis 26.09.2016 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, die Begründung und die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises hängen im Plankasten auf dem Flur, die Fachgutachten können im Raum 2.15 (Frau Foitzik) eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird im beschleunigten Verfahren abgesehen. Ein Ausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der mit dem Bebauungsplan Nr. 36 Stommeln, 2. Änderung getroffenen planerischen Entscheidung zulässig waren, nämlich auf Basis der gültigen alten Bebauungspläne Nr. 36 Stommeln und Nr. 36 Stommeln, 1. Änderung.

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Daher bedürfen eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vornherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten von einem Vorhaben betroffen sein könnten.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind dem Bericht über eine von einem Fachbüro durchgeführte „Artenschutzprüfung (ASP)“ und eine von einem Fachbüro erarbeitete Schalltechnische Untersuchung – Einwirkung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes (Hauptstr. 20)auf das geplante Bauvorhaben – zu entnehmen.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- auf dem Plan unter Kennzeichnung/ Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 5 und 6 BauGB
  - Wasserschutz

- in der Planbegründung / Artenschutzprüfung
  - Potentialabschätzung Zwergfledermaus

- in der Schalltechnischen Untersuchung
  - Immissionsschutz

- in der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zum
  - Naturschutz /Landschaftspflege

  - Wasserschutz

  - Immissionsschutz (hierzu siehe Schalltechnische Untersuchung)

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 16.08.2016
bis 27.09.2016

BP 36 A Stommeln 2. Änderung
Hauptstraße 10 - 18

STADT PULHEIM

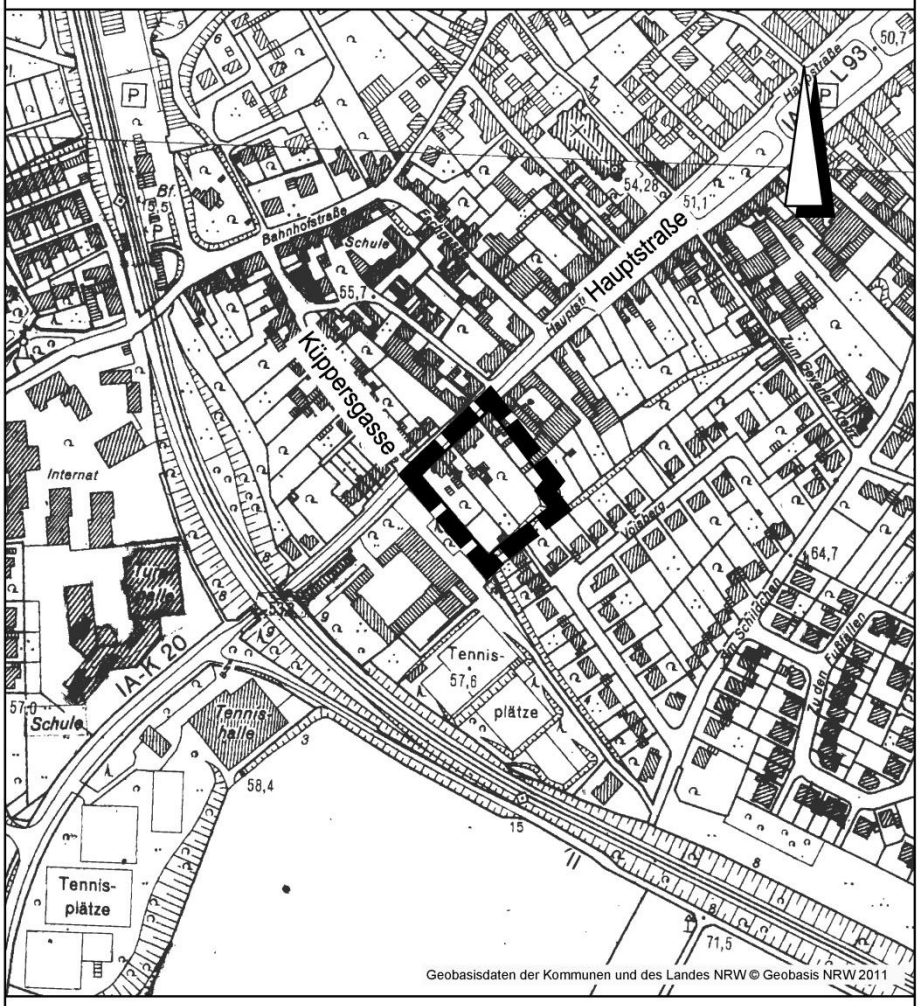

Geltungsbereich

M 1:5000

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 Pulheim 1302 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Bereich: ehemaliger Spielplatz zwischen Beethovenstraße und Fuchspfad hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 10.05.2016 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) den Änderungsplan Nr. 20 Pulheim 1302 als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, auf der Fläche, deren Nutzung als Spielplatz aufgegeben wurde, durch entsprechende Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen eine Wohnnutzung zu ermöglichen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 20 Pulheim 1302 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 Pulheim 1302 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 20 Pulheim 1302 kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.08.2016

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.08.2016
bis 01.09.2016

BP 20 Pulheim 1302

STADT PULHEIM

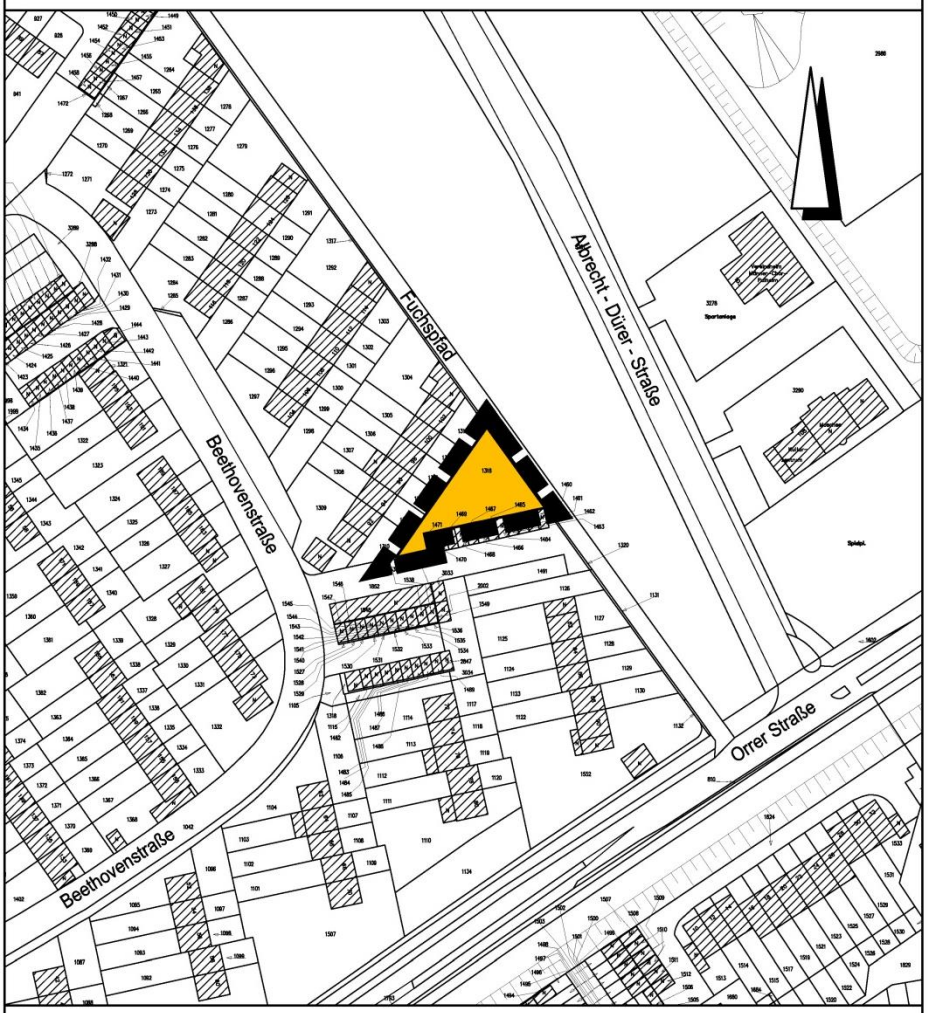

Geltungsbereich

M 1:2000

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.08.2016 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 Pulheim, 1. Änderung - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Bereich: Sonnenallee
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 10.05.2016 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) den Änderungsplan Nr. 71 Pulheim, 1. Änderung – Sonnenallee – als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf der bisherigen Gemeinbedarfsfläche zu schaffen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 71 Pulheim, 1. Änderung – Sonnenallee – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 Pulheim, 1. Änderung – Sonnenallee – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 71 Pulheim, 1. Änderung – Sonnenallee – kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.08.2016

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.08.2016
bis 01.09.2016

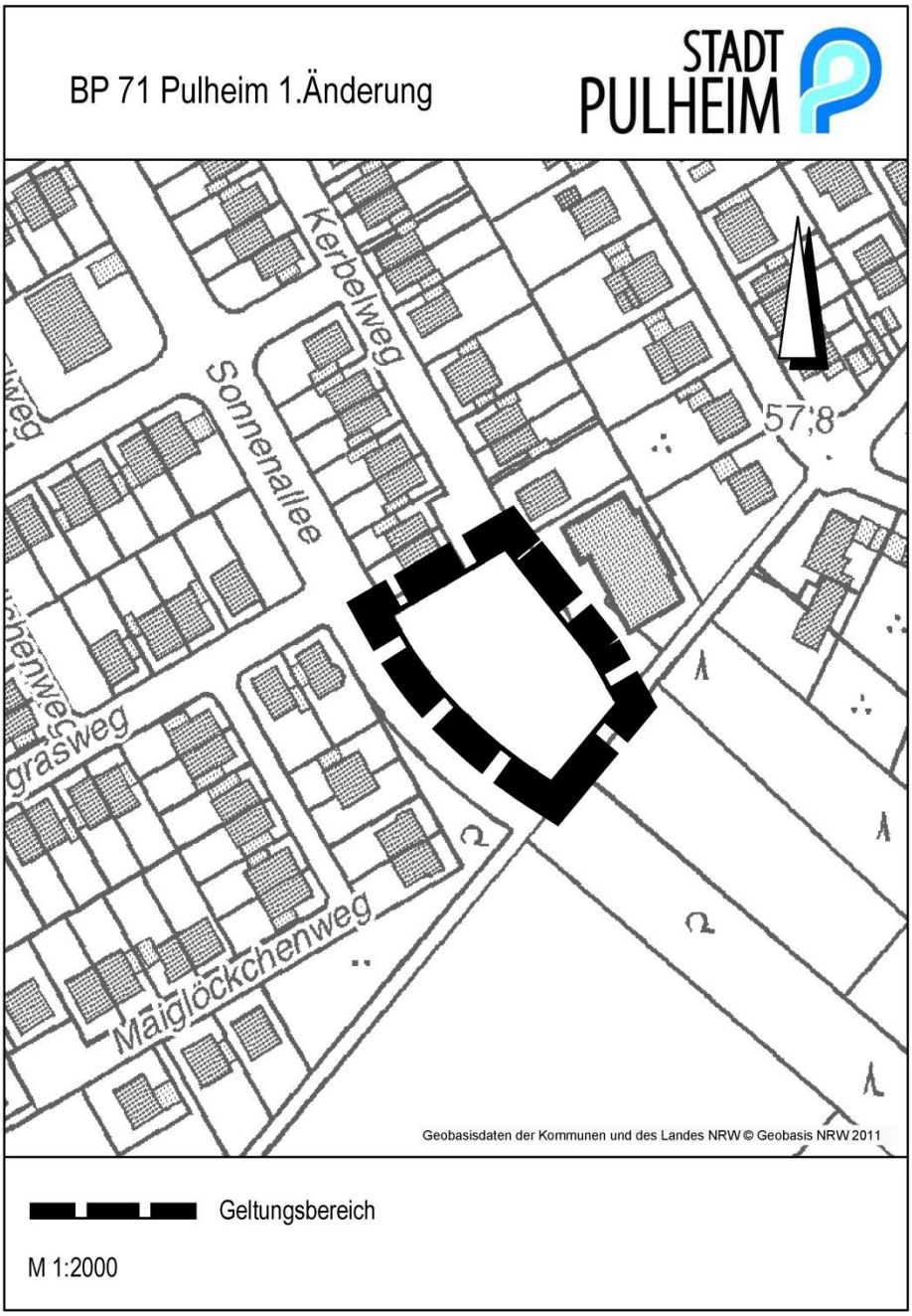
BP 71 Pulheim 1.Änderung
STADT PULHEIM
Kerbelweg
Sonnenallee
57,8
grasweg
Maiglöckchenweg
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011
Geltungsbereich
M 1:2000